

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen der K & K Sondermaschinen und Förderanlagenbau GmbH, Lommatzsch**

### **1. Geltungsbereich**

Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten gegenüber Unternehmern i.S.d § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich rechtliches Sondervermögen.

Die Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehenden Bedingungen. Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden nicht anerkannt, auch nicht durch konkludentes Handeln, deren Einbeziehung wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Abweichende Vertragsbedingungen des Vertragspartners gelten nur, soweit wir diesen zuvor ausdrücklich und schriftlich zugestimmt haben.

Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch für alle künftigen Rechtsgeschäfte, selbst dann, wenn die Einbeziehung nicht nochmal ausdrücklich erfolgt und/oder auf deren Geltung nicht nochmal gesondert hingewiesen wird.

### **2. Angebote, Leistungsumfang und Vertragsabschluss**

Wir unterbreiten unsere Angebote, Verträge sowie Änderungen zu bestehenden Verträgen ausschließlich schriftlich, unsere Erklärungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; gleiches gilt für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses. Unsere Leistungen bieten wir ausschließlich zu den von uns angebotenen Bedingungen an. Weicht die Annahmeerklärung unseres Vertragspartners von unserem Angebot ab und verlangt der Vertragspartner dennoch unsere Lieferung/Leistungserbringung, ohne dass die Abweichung von uns schriftlich bestätigt wird, so gilt mit dem Leistungsverlangen das von uns unterbreitete Angebot als zu unseren Bedingungen angenommen.

Für Umfang, Art und Zeitpunkt der Lieferung ist unser letztes schriftliches Angebot maßgebend. Zum Angebot gehörige Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen usw. sind nur dann als maß- und gewichtsgenau anzusehen, wenn dies ausdrücklich bestätigt ist. An diesen Unterlagen behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor; sie dürfen ohne unser Einverständnis Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Wird der Auftrag nicht erteilt, so sind sie auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben.

Ein Rücktrittsvorbehalt bedarf der ausdrücklichen Regelung im Vertrag.

### **3. Zahlungsbedingungen**

Preise verstehen sich netto ab Werk. Teillieferungen und Teilberechnungen sind zulässig. Aufgerechnet werden kann nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung. Wechsel oder Schecks werden nur erfüllungshalber angenommen. Diskont und Spesen gehen zu Lasten des Vertragspartners.

Alle Rechnungen sind innerhalb von 8 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Bei Zielüberschreitung sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe des Satzes

in Rechnung zu stellen, den die Bank uns für Kontokorrentkredite berechnet, mindestens aber in Höhe von acht Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz.

Bei Zahlungsverzug können wir nach schriftlicher Mitteilung an den Vertragspartner die Erfüllung unserer Verpflichtungen bis zum Erhalt der Zahlungen einstellen.

Wenn nach Vertragsschluss erkennbar wird, dass unser Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Vertragspartners gefährdet wird, so können wir die Leistung verweigern und dem Partner eine angemessene Frist bestimmen, in welcher er Zug um Zug gegen Lieferung zu zahlen oder Sicherheit zu leisten hat. Bei Verweigerung oder erfolglosem Fristablauf sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen.

#### **4. Termine und Fristen**

Die Angabe von Terminen oder Fristen erfolgt unverbindlich, es sei denn, die Parteien vereinbaren diese ausdrücklich als Fixtermin. Verbindliche Termine verlängern sich angemessen, wenn der Vertragspartner seinerseits erforderliche oder vereinbarte Mitwirkungshandlungen verzögert oder unterlässt. Das Gleiche gilt bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unseres Einflussbereiches liegen ( z.B. bei Lieferverzögerungen eines Vorlieferanten, Verkehrs- und Betriebsstörungen, Werkstoff- oder Energiemangel). Auch vom Vertragspartner veranlasste Änderungen der zu liefernden Ware führen zu einer angemessenen Verlängerung der Lieferfrist.

Der Vertragspartner ist zum Rücktritt vom Vertrag nur berechtigt, wenn wir die Nichteinhaltung eines verbindlichen Termins zu vertreten haben und er uns erfolglos eine angemessene Nachfrist gesetzt hat.

#### **5. Versand**

Ein Versand erfolgt stets auf Rechnung und Gefahr des Vertragspartners, auch bei frachtfreier Lieferung. Verpackung wird zu Selbstkosten berechnet.

#### **6. Zeichnungen, Maße und Gewichte**

Abbildungen, Maße und Gewichte können Änderungen erfahren, soweit sie für den Vertragspartner zumutbar sind.

#### **7. Eigentumsvorbehalt**

Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur Erfüllung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Vertragspartner vor.

Der Vertragspartner ist berechtigt, diese Waren im ordentlichen Geschäftsgang zu veräußern, solange er seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit uns rechtzeitig nachkommt. Er darf jedoch die Vorbehaltsware weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen. Er ist verpflichtet, unsere Rechte beim kreditierten

Weiterverkauf der Vorbehaltsware zu sichern.

Alle Forderungen und Rechte aus dem Verkauf, an denen uns Eigentumsrechte zustehen, tritt der Vertragspartner schon jetzt zur Sicherung an uns ab. Wir nehmen die Abtretung hiermit an.

Eine etwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Vertragspartner stets für uns vor. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, nicht uns gehörenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten oder vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung oder Vermischung.

Werden unsere Waren mit Grund und Boden, Gebäudeteilen oder mit anderen Gegenständen fest verbunden, so gilt als vereinbart, dass diese Verbindung nur vorübergehend erfolgt und erst dann eine dauernde werden kann, wenn der Vertragspartner nach Erfüllung seiner Verpflichtungen das volle Eigentum erlangt hat.

Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware, in die uns abgetretenen Forderungen oder in sonstige Sicherheiten hat der Vertragspartner uns unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten. Dies gilt auch für Beeinträchtigungen sonstiger Art.

## **8. Gewährleistungsansprüche**

Ist Gegenstand des Vertrages der Verkauf oder die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen und handelt es sich für beide Teile um ein Handelsgeschäft, so hat der Vertragspartner die Ware unverzüglich nach Erhalt, soweit dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist und sich ein Mangel zeigt, uns unverzüglich Anzeige zu machen. Unterlässt der Vertragspartner diese Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Im Übrigen gelten die §§ 377 ff. HGB.

Berechtigte Gewährleistungsansprüche sind auf Nacherfüllung beschränkt. Wir bessern nach unserer Wahl die beanstandete Ware nach oder liefern einwandfreien Ersatz. Bei Fehlschlagen der Nacherfüllung hat der Vertragspartner das Recht, nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen.

Gewährleistungsansprüche verjähren in einem Jahr, bei Kaufverträgen und Werklieferungsverträgen ab Ablieferung des Vertragsgegenstands, bei Werkverträgen ab Abnahme derselben. Bei Werkverträgen gilt die rügelose Inbetriebnahme der von uns gelieferten Sachen als deren Abnahme. Abweichend hiervon gelten für die Gewährleistungsansprüche die gesetzlichen Verjährungsregelungen in folgenden Fällen:

- Wenn wir die Errichtung von Bauwerken oder die Herstellung von Liefergegenständen schulden, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet werden, und das Gesetz in diesen Fällen zwingend eine längere Verjährungsfrist

vorschreibt.

- Wenn wir wegen schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit oder für sonstige Schäden haften, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung unsererseits beruhen.

Andere Ansprüche gegen uns verjähren in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn; eventuelle (neben den kenntnisabhängigen Fristen geltende) absolute Verjährungsfristen bleiben von dieser Regelung unberührt.

Im Übrigen gilt Ziff. 9 dieser Geschäftsbedingungen.

## **9. Haftung**

Auf Schadensersatz, Ersatz vergeblicher Aufwendungen i.S.d. § 284 BGB wegen Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten und für Folgeschäden haften wir nur

- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder unserer Erfüllungsgehilfen,
- bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- wegen Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos,
- bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten,
- bei zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz
- oder anderer zwingender Haftung.

Soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen vorliegt oder wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos gehaftet wird,

- ist Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt,
- ist die Haftung für Vermögensschäden betragsmäßig maximal auf unsere vertraglich vereinbarte Gesamt-Nettovergütung beschränkt.

Mit den vorstehenden Haftungsregelungen ist eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Vertragspartners nicht verbunden.

## **10. Schlussbestimmungen**

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages oder dieser Geschäftsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit des Vertrages bzw. dieser Geschäftsbedingungen im Übrigen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich dann die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine neue zu ersetzen, die der wirtschaftlichen Zielsetzung der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt.

Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Lommatzsch.

Liegen die Voraussetzungen für eine Gerichtsstandsvereinbarung nach § 38 der Zivilprozessordnung vor, so ist Gerichtsstand für alle Ansprüche der Parteien, auch für Wechsel- und Scheckklagen, Lommatzsch.

Auf die Vertragsbeziehungen ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland - unter Ausschluss des UN-Kaufrechts - anzuwenden.

02.2011